



**Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2009**

Hier: Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos

Unser Schreiben vom 24. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit oben genanntem Schreiben angekündigt, hat die Hessische Landesregierung mit der Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2009 für die Beamtinnen und Beamte ein sogenanntes Lebensarbeitszeitkonto (LAK) eingeführt.

Mit dem Lebensarbeitszeitkonto sparen Beamtinnen und Beamte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden eine Stunde pro Woche an und können dieses Guthaben zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist leider noch nicht geklärt, ob die Regelungen auch für Beamtinnen und Beamte, die unter die Lehrverpflichtungsverordnung für lehrendes Personal an Hochschulen fallen, gelten. Das Wissenschaftsministerium steht zu dieser Frage in Kontakt mit dem Hessischen Innenministerium, um eine Lösung herbeizuführen. Aus diesem Grund können die Regelungen zum LAK für diesen Personenkreis zurzeit nicht angewendet werden.

An der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten hat sich nichts verändert. Sie gliedert sich folgendermaßen:

- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42-Stunden-Woche
- 50. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41-Stunden-Woche
- ab dem 60. Lebensjahr 40-Stunden-Woche

Präsidium

Der Kanzler

Dezernat VII  
Personal- und Rechts-  
angelegenheiten

Andrea Wendisch

Postanschrift:  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Besucheradresse:  
Hochschulstr. 1  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 3127  
Fax +49 6151 16 - 6788  
wendisch.an@pvw.tu-darmstadt.de

Datum  
27. Mai 2010

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
VII A2



Die Arbeitszeit gilt jeweils ab dem 1. des Monats in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gilt seit dem 27. September 2008 unabhängig vom Lebensalter die 40-Stunden-Woche.

#### **Lebensarbeitszeitkonto bei einer 42-Stunden-Woche**

Das LAK wurde für alle Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche eingeführt. Es wird automatisch - eine Antragstellung ist nicht erforderlich - eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, auf einem LAK gutgeschrieben.

#### **LAK bei der 40- und 41-Stunden-Woche und für Schwerbehinderte**

Ab dem Zeitpunkt des Erreichens des 50. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, auf Antrag von dem LAK durch Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um **eine Stunde** auf 41 bzw. 42 Stunden, Gebrauch zu machen. Diese Regelung gilt in der Regel ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt.

#### **LAK bei Teilzeitbeschäftigung**

Die o. g. Regelungen gelten für Teilzeitbeschäftigte, auch für Teilzeitbeschäftigte in der Arbeitsphase der Altersteilzeit, entsprechend anteilig.

#### **Inanspruchnahme des Zeitguthabens**

Mit dem angesparten Zeitguthaben erfolgt grundsätzlich eine Freistellung unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes, unter Fortzahlung der Bezüge. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag auch früher auf das Zeitguthaben zugegriffen werden.

In dem beiliegenden Informationsblatt haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen über das Lebensarbeitszeitkonto zusammengefasst und ebenso Ausführungen über die rückwirkende Einführung des LAK, die Modalitäten der automatischen Ansparung, sowie über Möglichkeiten der Antragstellung gemacht.

Die Informationen stehen Ihnen auch auf unserer Homepage unter [www.intern.tu-darmstadt.de/media/dez\\_vij/infosaz/lebensarbeitszeitkonto-informationsblatt.pdf](http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dez_vij/infosaz/lebensarbeitszeitkonto-informationsblatt.pdf) zur Verfügung. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Weisenseel, Regierungsdirektor

Anlage